

2072. Quartierplan. Der Stadtrat Zürich berichtete am 22. Juli 1933, daß er durch Beschluß vom 27. Mai 1933 den Quartierplan Nr. 198a des Landes zwischen Lehen-, Waid-, oberer Waidstraße und Weiersteig neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruch stand. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 13. Juni 1933. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. Juli 1933 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der vom Regierungsrat am 19. März 1925 genehmigte Quartierplan Nr. 198b westlich der Waidstraße steht mit dem Quartierplan Nr. 198a des Landes zwischen Lehen-, Waid-, oberer Waidstraße und Weiersteig in direktem Zusammenhang, dessen Revision vom Stadtrat Zürich wegen der Schulhausbaute des Quartiers Wipkingen amtlich durchgeführt werden mußte. Die bereits früher vorgesehene Straße I im Quartierplan Nr. 198a wird als Fortsetzung der Wibichstraße bergwärts verschoben. Die früher projektierte Straße II wird an der Kreuzung der Waid- und Wunderliststraße schiefwinklig eingeführt und erhält einen Kehrplatz westlich der Freitreppe, die zum Schulhaus hinaufführt. Die Baulinien der Straße I bleiben mit 18 m Abstand unverändert. Die Straße II erhält gleichen Baulinienabstand. Die Änderung der Niveaulinie ist nicht von Bedeutung.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 198a des Landes zwischen Lehen-, Waid-, oberer Waidstraße und Weiersteig nebst den Bau- und Niveaulinien der Straßen I und II, sowie die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Wibichstraße im Gebiet des Quartierplanes Nr. 191 im Anschluß an den Weiersteig wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.